



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 11, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. August 2024

Woche 32



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gemeinde Guben

- Stellenausschreibung: Mitarbeiter Archiv (m/w/d) Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 Seite 2
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Grano und Taubendorf am 22.09.2024 Seite 5
- Wózjawjenje wó pšawje na póglědnjenje do zapisa wuzwólwarjow a wužělenju wólbnych łopjenow za wuzwólwanje do krajnego sejma Bramborskeje a do městneju pširadowu we wejsnyma žěloma Granow a Dubojce dnja 22. 09. 2024 Seite 6
- Sitzung der Gemeindevertretung Seite 7
- Schiedsperson gesucht Seite 7

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Aufruf zur Beteiligung an der Wahl des neuen Rates für Angelegenheiten der Sorben / Wenden in Brandenburg Seite 8
- Domowina napominajo, se wobžěliš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej Seite 8

I. Stadt Guben

Stellenausschreibungen der Stadt Guben

Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

ARCHIV (M/W/D)

unbefristet, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 9b TVöD-VKA

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de - Rubrik: Aktuell/ Karriere



Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die **Stadt Guben** zur oben genannten Wahl wird in der Zeit vom

02. September 2024 bis 06. September 2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am **06. September 2024 von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**, bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – nicht von Amts wegen am 42. Tag vor genannter Wahl (Sonntag, der 11. August 2024) in selbiges eingetragener wahlberechtigter Personen - ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift

bis spätestens zum 07. September 2024 (Samstag)

bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 41, Spree-Neiße I, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnisses nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung versäumt hat oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2024, 18:00 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 22. September 2024, 15:00 Uhr** stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten wahlberechtigten Personen empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich.
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheines bevollmächtigte Person (§ 24 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung) und
- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 29. Juli 2024



Fred Mahro
Bürgermeister



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0,

Fax: (03561) 6871 4917,

Service-Hotline: (03561) 6871-2000,

E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben - www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, Gemütliche Leseecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr

jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e.V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e.V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- **Mai und September:** Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Oktober - April (außer Dezember):
Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.):
Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de,
(03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665,
www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.** Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 986 150-27 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de



- 13.08.2024, 13:00 – 15:00 Uhr
- 27.08.2024, 13:00 – 15:00 Uhr
- 03.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr
- 17.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr
- 24.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.
Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen:
Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.
Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.
E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung:
www.caritas.de/onlineberatung



- 08.08.2024, 14:00 Uhr Vortrag – „Blutspende und Co.“
- 12.08.2024, 10:00 Uhr Kreativangebot
13:30 Uhr gemeinsamer Spaziergang
- 15.08.2024, 14:00 Uhr Gedächtnistraining
- 19.08.2024, 10:00 Uhr gemeinsames Grillen
- 22.08.2024, 14:00 Uhr gemeinsames Eis essen
- 26.08.2024, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück
- 29.08.2024, 14:00 Uhr Besucherversammlung und offener Gruppennachmittag

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern**Gefasste Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 02.07.2024**

Beschluss Nr. 34/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 35/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl der Ortsbeiräte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 36/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Staakow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers im OT Staakow nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 37/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Reicherskreuz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Reicherskreuz nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 38/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Beschluss Nr. 39/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für den neu zu bildenden Hauptausschuss eine Mitgliederzahl von 8 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

Beschluss Nr. 40/24 GV-Sitzung 02.07.2024

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 41 BbgKverf zu bestellen:

Mitglieder des Hauptausschusses

Steffen Krautz	Sven Schumann
Melanie Bähr	Falko Höpfner
Jürgen Bursch	Gerald Märksch
Hanni Dillan	Ralf Buder

Stellvertreter des Hauptausschusses

Daniel Lorenz	Sven Rogosky
Katrin Leppich	Christian Huschga
Daniel Krug	Ulrich Heß
Thomas Fiedler	Franz Palme

Beschluss Nr. 41/24

GV-Sitzung 02.07.2024

Beschluss über die Fachausschüsse und Anzahl der Mitglieder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß § 43 Abs. 1 BbgKverf folgende Ausschüsse:

Fachausschuss „Bau, Verkehr, Ordnung“	5 Mitglieder
Fachausschuss „Umwelt, Wirtschaft, Tagebau, Tourismus“	5 Mitglieder
Fachausschuss „Soziales, Kita, Schule“	5 Mitglieder

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Grano und Taubendorf am 22.09.2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der

Zeit vom **02.09.2024 bis 06.09.2024** in der **Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienstzeiten

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

möglich.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmelderegister eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten auslegungsfristen, spätestens bis zum 06.09.2024 bis 12:00 Uhr (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **01.09.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zuden unter Pkt. 1 genannten Dienstzeiten beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine bis **18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus den Wahlscheinanträgen nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit den Wahlscheinen zugleich:

- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschläge,
- Wahlbriefumschläge,
- Merkblätter.

7. Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** bei dem/der Wahlleiter/in, in dessen Wahlbereich die Wahlscheine ausgestellt worden sind, eingehen. Sie können dort auch abgegeben werden. Die Wahlbriefe müssen in den verschlossenen Wahlbriefumschlägen enthalten:

- die Wahlscheine,
- in verschlossenen Wahlumschlägen die Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann

sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf den Wahlscheinen hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden sind.

Schenkendöbern, den 09.08.2024



Monika Otto
Wahlleiterin

Wózwjawjenje

wó pšawje na pógłědnjenje do zapisa wuzwólówarjow a wužělenju wólbnych łopjenow za wuzwólówanie do krajnego sejma Bramborskeje a do městneju pširadowu we wejsnyma žěłoma Granow a Dubojce dnja 22.09.2024

1. Zapis wuzwólówarjow za górzejce pomjenjone wuzwólówanja stoj w casu wót **02.09.2024 až do 06.09.2024** pla **gmejny Derbno, pšizjawjeński amt wobydłarjow, Gmejnska aleja 45 w 03172 Derbno** za do wuzwólówanja wopšawnjonych k pógłědanju k dispoziciji. Pógłědanje jo móžne w službných gózinach

pónježełe	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin
wałtoru	w casu wót 09.00 do 12.00 góžin a 13.00 do 18.00 góžin
srjodu	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin
stwórtk	w casu wót 09.00 do 12.00 góžin a 13.00 do 16.00 góžin
pětk	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin

Zapis wuzwólówarjow wježo se w awtomatizěrowanej formje. Pšistup do pšizjawjeńskego amta za wobydłarjow njejo bžeze barjerow.

Kužda do wuzwólówanja wopšawnjona wósoba ma pšawo pšawosć a dopołnosć swójjich do zapisa wuzwólówarjow zapisanych datow pšekontrolěrowaš. K pšekontrolěrowanju pšawosći abo dopołnosći datow drugich do zapisa wuzwólówarjow zapisanych wósobow maju do wuzwólówanja wopšawnjone wósoby jano pón pšawo na pógłědanje do zapisa wuzwólówarjow, gaž mógu pšeznanjency na fakty pokazaš, z kótarychž njepšawosć abo njedopołnosć zapisa wuzwólówarjow wujš móžo. Pšawo na pšekontrolěrowanje njewobstoj pla datow do wuzwólówanja wopšawnjonych wósobow, za kótarež jo zapisany w pšizjawjeńskem registrje zakaz informěrowanja pó § 51 wóts-tawk 1 zwězkoweje pšizjawjeńskeje kazni.

Wuzwólówaš móžo jano, chtož jo do zapisa wuzwólówarjow zapisany abo chtož ma wuzwólówańske łopjeno.

2. Chtož ma swóje pódaša w zapisu wuzwólówarjow za njepšawe abo njedopołne, móžo w górzejce pódanych casach pógłědanja, nejpózdžej do 06. 09. 2024 do zeger 12.00 (16. žeń pšed wólbami), pla pšislušnego wólbneho zastojnstwa zapódaš spšesiwjenje pisnje abo ako wuzwjawjenje k zapisanju.

3. Do wuzwólówanja wopšawnjone, kenž su do zapisa wuzwólówarjow zapisane, dostanu až do **01.09.2024** (21. žeń pšed wólbami) wólbnu powěžeńku.

Na slěznem boce wólbneje powěžeńki jo póžedanje na wužělenje wuzwólówańskego łopjena. Chtož wólbnu powěžeńku dostał njejo, se pak myslí, až jo do wuzwólówanja wopšawnjony, musy zapódaš spšesiwjenje pšesíwo zapisoju wuzwólówarjow, gaž njoco do tšachoty pšísí, až swójo wólbne pšawo wugbaš njamóžo.

Do wuzwólowanja wopšawnjone, kenž su se jano na požedanje do zapisa wuzwólwarjow zapisali a pódložki listowego wuzwólowanje požedali su, njedostanu wólbnu powěžeńku.

4.

Čtož ma wuzwólowańske łopjeno, móžo se na danem wuzwólowanju wobžěliš w kuždyckem wólbnem wobcerku wólbneho teritorija abo, gaž jo wólbny teritorium rozdžělonu do wěcej wólbnych wokrejsow jano w tom wólbnem wokrejsu, za kótaryž jo wuzwólowańske łopjeno wustajone, abo wuzwólowaš z listowym wuzwólowanim.

5.

Wuzwólowańske łopjeno za górzejece pomjenjone wuzwólowanje dostanjo na požedanje:

5.1 do zapisa wuzwólwarjow zapisanado wuzwólowanja wopšawnjona wósoba,

5.2 do zapisa wuzwólwarjow njezapisanado wuzwólowanja wopšawnjona wósoba,

- gaž dopokazujo, aź jo bžeze swójskeje winy zakomužila cas stajenja požedanja na pórěženje zapisa wuzwólwarjow abo
- gaž jo jeje pšawo na wobželenje pši wuzwólowanju nastalo akle pó casu stajenja požedanja na pórěženje zapisa wuzwólwarjow.
- gaž jo jeje wuzwólowańske pšawo se zwěščilo we spšešiwjeńskem póstupowanju a zwěščenje jo akle pó zakóńcenju zapisa wuzwólwarjow wólbnemu zastojnstwoju k wěšći došlo.

Wuzwólowańske łopjena mógu se wót tych do zapisa wuzwólwarjow zapisanych do wuzwólowanja wopšawnjonych požedaš w tych pód dypkom 1 pomjenjonych službnych góžinach. **Až do dwa dnja pšed wólbami** mógu se wuzwólowańske łopjena wustnje, pisnje abo elektroniski požedaš **do 18.00 góžin** pla písłušneho wólbneho zastojnstwa. Telefoniske požedanje njejo dowólone. Brašna wosoba móžo pši stajenju požedanja wužywaš pomoc wósoby swójeje dowěry.

W padach pó dypkach 5 a) do c) mógu se wuzwólowańske łopjena hyšći až do **wólbneho dnja 15.00 góžin** požedaš. Samske plaši, gaž dla dopokazanego njezjapkego schórjenja wuzwólujocy do wólbneho lokala pís njamóžo, abo jano pód njepšišpiwajobnymi šěžkosćami tam dojš móžo. Wobwěščijo do wuzwólowanja wopšawnjony pšeznanjegy, aź jomu požedane wuzwólowańske łopjeno dojšło njejo, móžo se jomu až do **wólbneho dnja, 15.00 góžin**, nowe wuzwólowańske łopjeno wustajiš. Čtož stajijo požedanje za drugu wósobu, musy z pšedpołożenim **pisnego społnomócnjenja** dopokazaš, aź jo k tomu wopšawnjony.

6.

Njewužo-lic z požedanja za wuzwólowańskim łopjenom, aź co do wuzwólowanja wopšawnjony pšed wólbny pšedsedařstwom wuzwólowaš, dostanjo z wuzwólowańskim łopjenom rownocasnje:

- głosowańske lisćiki
- wobalki za głosowańske lisćiki
- wólbne listowe wobalki
- zaspomnjeńki.

7.

Pši listowem wuzwólowanju musy wuzwólowařka/wuzwólowař wólbny list tak scasom wótpóslaš, aź ten nejpózdžej na **wuzwólowańskem dnju do 18:00 góžin** pla wólbneho wjednika dožo, w kótaremž jo se wuzwólowańske łopjeno wupisało. Wóni mógu se tam teke wótedaš.

We wólbnem lisće muse byš w zacynjonej wólbnej listowej wobalce:

- wuzwólowańske łopjena
- w zacynjonych wobalkach głosowańskich lisćikow głosowańske lisćiki.

Wólbne listy se w Zwězkowej republice Nimska bžez wósebneje pšepóslańskeju formy dermo pósrědkuju.

Čtož cytaš njamóžo abo dla šělnych brachow w položenu njejo, listowe wuzwólowanje wósobinski wugbaš, móžo wužywaš pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocna wósoba). Na wuzwólowańskem łopjenje ma wuzwólowař abo pomocna wósoba wólbnemu zastojnstwoju město pšesegi wobwěščiš, aź jo głosowański lisćik wósobinski wóznamjenila.

Derbno, dnja 09.08.2024



Monika Otto
wólbna wjednica

Sitzung der Gemeindevertretung

13. August 2024

18:00 Uhr Hauptausschuss

3. September 2024

18:00 Uhr Gemeindevertretung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Schiedsperson gesucht

Durch das Ausscheiden einer Schiedsperson ist die Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern voraussichtlich ab Oktober 2024 durch eine zweite Schiedsperson erneut zu besetzen. Die Gemeinde Schenkendöbern sucht daher eine(n) ehrenamtliche(n) HelferIn/Helfer, die/der sich für diese Tätigkeit interessiert und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchte. Der Bewerber/die Bewerberin muss über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein.

Interessenten melden sich bitte bis

Donnerstag, 19. September 2024

in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Sekretariat des Bürgermeisters, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.-Nr. 03561 556222.

Gemeinde Schenkendöbern

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Die Domowina ruft dazu auf, sich an der Wahl des neuen Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg zu beteiligen

Der Dachverband ruft dazu auf, sich an den Wahlen des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg zu beteiligen. Die Wahlen sind von großer Bedeutung für die Zukunft der sorbischen Gemeinschaft und Kultur in Brandenburg. Der Rat für die Angelegenheiten der Sorben beim Landtag setzt sich für die Einhaltung und Verbesserung sorbischer/wendischer Rechte ein und vertritt die sorbischen/wendischen Interessen auf politischer Ebene. Die Teilnahme an den Wahlen ist daher sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die sorbischen/wendischen Angelegenheiten in Potsdam/Pódstupim gehört und als wichtig wahrgenommen werden.

Termine

- bis zum 28.10.2024 Uhr sind Wahlvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen
- bis zum 08.12.2024 ist es möglich sich als Wählerin/Wähler zu registrieren
- bis zum 15.12.2024 Uhr 12.00 Uhr werden Briefwahlen durchgeführt

Alle Wahl- und Informationsunterlagen stehen auf der Internetseite <http://wolba-serbska-rada.de>. Außerdem können diese unter: info@wolba-serbska-rada.de beim Wahlausschuss angefordert werden.

Kontakt

Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg
Feuerwehrhof Tylcyc Hauptstraße 44
03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow
Tel. 015255417883

Domowina napominajo, se wobželiš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej

Kšywowy zwězk napominajo, se pši wólbach 7. Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej wobželiš. Wólby maju wjeliki wuznam za pšichod serbskeje zgromadnosći a kultury w Bramborskej.

Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje zasajžuju se za dožaržanje a polěpšenje serbskich pšawow a zastupuju serbske zajmy na politiskej rowninje. Wobželenje na toš tych wólbach jo toš wjelgin wažne, aby mókali zawěšćiš, až serbske nastupnosći se w Pódstupimje słyše a za wažne bjeru.

Terminy

- až do 28.10.2024 zeger 16:00 jo móžno wólbne naraženja pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš
- až do 8.12.2024 jo móžno se ako wólařka / wólař registrérowaš
- až do 15.12.2024 zeger 12.00 se pšewjedu listowe wólby

Wšykne wólbne a informaciske pódložki stoje na internetowem boku <http://wolba-serbska-rada.de> k dispoziciji a mógu se teke pód: info@wolba-serbska-rada.de pši wólbnem wuběrku skazaš

Kontakt

Wuběrkkwólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska
dwór wagnjowejewobry/dwór Tylcyc
Głównadroga 44
03096 Dešno-Strjažow
Tel. 015255417883